

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-683-1987

Eisenstadt, am 14. 4. 1987

Entwurf eines Grunderwerbsteuer-  
gesetzes 1987; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 221 Durchwahl

*A Wasserbauer*

Bezug: 10 0202/5-IV/10/87

BUNDESGESETZENTWURF	
Z:	12 GER 9 87
Datum:	15. APR. 1987
erteilt:	16. APR. 1987

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8  
1015 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben anher übermittelten Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987 erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Trotzdem das in den Erläuterungen angesprochene Ziel der Vereinfachung des Grunderwerbsteuergesetzes grundsätzlich begrüßt wird, muß eindringlich auf folgendes hingewiesen werden.

Nach dem derzeit geltenden Grunderwerbsteuergesetz war von der Grunderwerbsteuer in den Angelegenheiten der Bodenreform (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4) der Erwerb eines Grundstückes

- a) unmittelbar zur Durchführung einer Bodenreformmaßnahme, wenn dieser Zweck durch einen Bescheid der zuständigen Agrarbehörde nachgewiesen wird,
- b) durch einen Siedlungsträger, wenn der Siedlungsträger nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 79/1967, erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften anerkannt ist und das erworbene Grundstück unmittelbar

zur Gänze oder überwiegend der Erreichung eines Siedlungszweckes dient,  
befreit.

Durch diese Ausnahmebestimmungen wurde die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft, die besonders im Burgenland eine große Bedeutung hat, wesentlich erleichtert.

Der Entwurf sieht vor, daß in den Angelegenheiten der Bodenreform bloß der Erwerb eines Grundstückes im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens nach dem Flurverfassungsgesetz von der Besteuerung ausgenommen ist. Die wichtigsten Befreiungstatbestände in den Angelegenheiten der Bodenreform würden wegfallen. Dadurch wird die, vor allem für das Burgenland aufgrund der hier bestehenden besonderen Verhältnisse - es bestehen eine Vielzahl von kleinen und schmalen Grundstücken, deren Bearbeitung dadurch unwirtschaftlich ist - nach wie vor wichtige Strukturverbesserung in der Landwirtschaft wesentlich erschwert und zum Teil unmöglich gemacht.

Besonders schwer wird dadurch die Tätigkeit der Siedlungsträger (im Burgenland Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds für das Land Burgenland) getroffen. Der Landwirtschaftliche Siedlungsfonds hat u.a. die Aufgabe, landwirtschaftliche Grundstücke vorübergehend zu erwerben und an Landwirte weiterzuverkaufen. Bisher war weder beim Erwerb noch bei der Weiterveräußerung die Grunderwerbsteuer zu entrichten. Nach dem Entwurf müßte sowohl beim Erwerb durch den Siedlungsfonds als auch bei der Weiterveräußerung an Landwirte die Grunderwerbsteuer entrichtet werden, was dazu führen wird, daß die wichtigste Tätigkeit des Siedlungsfonds unmöglich gemacht wird. Es sollte daher der Erwerb von Grundstücken durch die Siedlungsträger wie bisher von der Entrichtung der Grunderwerbsteuer befreit bleiben.

Aber auch für die anderen bisher von der Grunderwerbsteuer befreiten Maßnahmen wie den Erwerb von Grundstücken im Rahmen von landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren (im Burgenland jährlich ca. 1000 Fälle mit 900 - 1000 ha) oder die Flurbereinigungen (im Burgenland jährlich ca. 3000 -

3500 Fälle mit ca. 2500 ha) sollte die Grunderwerbsteuerbefreiung aufrechterhalten werden.

Darüberhinaus wird allein dadurch, daß die Befreiungstatbestände derart eingeschränkt werden, die vom Verfassungsgerichtshof aufgegriffene Gleichheitswidrigkeit nicht beseitigt, weil die gleiche Behandlung aller sachlich gleicher Fälle keineswegs gewährleistet wird.

Beigefügt wird, daß u.e. 22 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

---

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 14. 4. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, 22-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*K. Gschwandtner*